

99050007000000

Sammlungen anzeigen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6002447/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050007000000
Leistungsbezeichnung I	Sammlungen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Sammlungen anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

- § 18 KrWG: Anzeigeverfahren für Sammlungen

§ 17 und § 18 KrWG regeln die Überlassungspflichten von Abfällen aus privaten Haushalten. Dementsprechend sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (z. B. Sperrmüllabholung). Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle, die durch gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 KrWG).

Teaser

Die Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten muss drei Monate vor Aufnahme der Sammlung (z.B. einer Altkleidersammlung) angezeigt werden.

Volltext

Die Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten muss drei Monate vor Aufnahme der Sammlung (z.B. einer Altkleidersammlung) angezeigt werden.

Dies gilt für Träger einer gemeinnützigen Einrichtung oder gewerbliche Sammler.

Erforderliche Unterlagen

Das Formular muss unterschrieben, inklusive nachfolgender erforderlicher Unterlagen, eingereicht werden (Formular siehe Onlineantrag und Formulare).

Anlagen

- Informationen zur Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens
- Informationen über die Art der Sammlung (z.B. Musterflyer, Vertragsmuster)
- Liste mit Containerstandorten
- Kopien der öffentl-rechtlichen und privatrechtlichen Standplatzgenehmigungen (auch Verträge etc.)
- Erläuterungen zur sonstigen Sammlung
- Erläuterungen zur bisherigen Durchführung der

Modul	Sachverhalt
	Sammlung und/oder zum Sammelrhythmus • Beschreibung der sonstigen eingesammelten Abfälle • Ergänzende Angaben zu Verwertungsbetrieben • Kopien der EfB-Zertifikate der Verwertungsbetriebe • Kopien der Anlagengenehmigungen der Verwertungsbetriebe (z.B. immissionsschutz- oder baurechtliche Genehmigung) • Bei Verbringung der Sammelware ins Ausland: Kopien der Notifizierungsunterlagen bzw. der Vertragsinformationen gem. §§ 4 und 5 Abfallverbringungsgesetz • Kopie der behördlich bestätigten Anzeige nach § 53 KrWG, der Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG oder des vollständigen EfB-Zertifikats des Abfallbeförderers (auch der ggf. damit beauftragten Dritten)
Voraussetzungen	Anzeigeverfahren bei • gemeinnützigen oder • gewerblichen Sammlungen • von Abfällen aus privaten Haushalten (§§ 17, 18 KrWG). Bitte beachten Sie: Gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle dürfen nicht von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen erfasst werden (§ 17 Abs. 2 KrWG).
Kosten	
Verfahrensablauf	Das Formular zur Anzeige der Sammlung muss mindestens drei Monate vor der Sammlung der zuständigen Behörde unterschrieben zugegangen sein. Die Sammlung darf erst nach erfolgter Anzeigenbestätigung oder nach dem Ablauf von drei Monaten nach Anzeigeneingang aufgenommen werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen aus privaten Haushalten sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme der zuständigen Behörde (Abfallrechtsbehörde des jeweiligen

Modul	Sachverhalt
	Sammlungsgebietes bzw. Sammlungsortes) anzuzeigen..
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	